

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2013

Geschäftszahl

E1 432053-1/2013

Spruch

E1 432.053-1/2013/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. FAHRNER als Vorsitzende und die Richterin Dr. HERZOG als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, StA. Pakistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.12.2012, FZ. 12 09.027-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gem. § 3 Abs. 1 BGBl I. Nr. 100/2005 AsylG, der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text**Entscheidungsgründe:****I. Verfahrensgang**

1. Die Beschwerdeführerin, eine pakistanischer Staatsangehörige, stellte am 18.07.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu diesem wurde sie am selben Tag durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt sowie nach Zulassung des Verfahrens am 30.10.2012 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, niederschriftlich einvernommen.

Zu ihrem Ausreisegrund führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass sie bereits etwa seit ihrem neunten Lebensjahr Tendenzen gehabt habe, eine Frau zu sein, und sie transsexuell, eine sogenannte Hijra sei. Aus diesem Grund sei sie vor ungefähr elf Jahren von ihrer Familie verstoßen worden, zu der sie seitdem auch keinen Kontakt mehr habe. Sie habe danach an verschiedenen Orten in Pakistan gelebt und habe zuletzt in XXXX, sowie davor in XXXX an der Grenze zu Afghanistan in der Provinz XXXX ihren Lebensunterhalt zusammen mit anderen Transsexuellen als Tänzerin und Prostituierte verdient, da sie sonst keine andere Möglichkeit gehabt habe, zu überleben. Als transsexuelle Person werde man nicht als Mensch angesehen, man bekomme keine Arbeit, habe keine Rechte, werde diskriminiert, beschimpft, beleidigt, gemieden und ausgelacht. Das sei auch in den anderen Provinzen so, weshalb es für sie keine Möglichkeit gebe, in diesen eine gesicherte Existenz zu führen. Die Polizei sei auch immer wieder in ihre Unterkunft gekommen und habe ihnen das Geld weggenommen. Nachdem die Transsexuelle XXXX geheiratet habe, sei die Lage noch schlechter geworden, da dies bei den Paschtunen verboten und publik geworden sei. Eine befreundete Transsexuelle sei von den Taliban getötet worden. Um all dem zu entkommen und aus Angst um ihr Leben, welches in Pakistan keinen Wert habe, habe sie schließlich Ende Juni/Anfang Juli 2012 ihre Heimat verlassen.

2. Im Zuge der Einvernahme am 30.10.2012 führte das Bundesasylamt aus, dass der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 30. September 1997 Zl. 95/01/0061 auf die (psychische) Komponente des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht hingewiesen habe und der österreichischen Rechtsordnung kein Hindernis sei, das eine personenstandsrechtliche Berücksichtigung des für die Allgemeinheit relevanten geschlechtsspezifischen Auftretens hindern würde, wenn dieses Zugehörigkeitsempfinden aller Voraussicht nach weitgehend irreversibel und nach außen in der Form

einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts zum Ausdruck gekommen sei.

Daran anschließend stellte das Bundesasylamt aufgrund des in der Einvernahme gewonnenen Eindrucks und der Angaben der Beschwerdeführerin fest, dass diese Umstände im vorliegenden Fall gegeben seien und die Beschwerdeführerin im Asylverfahren als weibliche Person geführt werde, womit sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich einverstanden erklärte.

3. Mit Schriftsatz vom 19.11.2012 brachte die Beschwerdeführerin dem Bundesasylamt verschiedene Berichte in Vorlage, darunter eine Auskunft der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Situation von Hijras in Pakistan.

4. Mit gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I). Der Beschwerdeführerin wurde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II) und gemäß § 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 03.12.2013 erteilt.

Das Bundesasylamt traf dabei insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine transsexuelle Person weiblichen Geschlechts handle und deren einzige Möglichkeit zur Sicherung ihres Lebens im Falle einer Rückkehr in Pakistan die Prostitution sei.

Im Rahmen der Beweiswürdigung führte das Bundesasylamt aus, dass auch wenn eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin grundsätzlich einen Konventionsgrund darstelle, die Beschwerdeführerin auch nach Hinwirken der Behörde kein Vorbringen erstattet habe, aus dem ersichtlich sei, dass es sich dabei um eine derart intensive oder systematische Diskriminierung handle, die für die Gewährung eines Konventionsstatus Voraussetzung sei. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen, aus denen hervor gehe, dass in Pakistan Homosexualität bzw. Transsexualität zwar offiziell gesellschaftlich nicht akzeptiert, aber im privaten Bereich toleriert werde. Es bestehe zwar eine Strafbarkeit nachgewiesenen sog. "unnatürlichen" Geschlechtsverkehrs, diese Bestimmung komme aber nie zur Anwendung. Darüber hinaus stehe Transsexuellen von Seiten des Staates (in einer äußerst modernen und liberalen, ja den Regelungen der europäischen Staaten übertreffenden Ansatzpunkt) eine eigene Geschlechterzuordnung zu und könne somit diese Strafbestimmung nicht zur Anwendung kommen. Im November und Dezember 2009 habe das Verfassungsgericht durch entsprechende Direktiven an die Regierung die rechtliche Stellung von Transsexuellen, u.a. im Bereich des Erb- und Arbeitsrechts gestärkt. Andere Direktiven an die Bundes- und Provinzregierungen hätten den Schutz vor Verfolgung sowie das Recht auf Zugang zu kostenloser Gesundheitsversorgung und Erziehung betroffen.

Weiters führte das Bundessaylamt im Zuge der Beweiswürdigung aus, dass sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach dieser keine andere Lebensführung offen stehe, infolge der Ländererkenntnisse plausibel und nachvollziehbar gestalte und ebenso davon ausgegangen werden könne, dass die Beschwerdeführerin durch deren familiären Bezugspunkte keine Unterstützung bei der Reintegration erhalten werde, weshalb sich ergebe, dass die Berufsausübung als Prostituierte und Tänzerin mit hoher Wahrscheinlichkeit die einzige Möglichkeit darstelle, sich einen Unterhalt im Falle der Rückkehr zu verschaffen. Das Bundesasylamt komme zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr keine andere Einkommensmöglichkeit offen stehe und sohin unfreiwillige Prostitution an sich durchaus einen intensiven Eingriff in die körperliche (und seelische) Integrität darstelle, der einer ernstlichen und erheblichen, intensiven und unzumutbaren erniedrigenden Behandlung gleichkommt.

Spruchpunkt I. begründete das Bundesasylamt zusammengefasst im Wesentlichen damit, dass aus der Beweiswürdigung mit dem Hintergrund der Länderfeststellungen ergebe, dass eine die dargestellten Voraussetzungen einer systematischen und intensiven Verfolgungsgefahr aus einem in der GFK angeführten Grund (wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Transsexuellen) nicht gegeben sei.

Spruchpunkt II. begründete das Bundesasylamt damit, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach diese im Falle ihrer Rückkehr durch die Notwendigkeit der Ausübung der Prostitution zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes einer erniedrigenden Behandlung unterworfen sei und keine alternative Einkommensgestaltung habe, glaubhaft erstattet worden sei, weshalb nur unter diesem Gesichtspunkt von einer die Beschwerdeführerin persönlich treffenden Gefährdung im Sinne des Art 3 EMRK ausgegangen werden könne.

5. Mit Verfahrensordnung des Bundesasylamtes vom 03.12.2012 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 1 AsylG amtswegig ein Rechtsberater zur Seite gestellt.

6. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.12.2012 wurde mit Schriftsatz vom 14.12.2012 fristgerecht Beschwerde erhoben.

7. Hinsichtlich des Verfahrensherganges und Parteienvorbringens im Detail wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN:

1. Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die vorliegenden Verfahrensakten betreffend die Beschwerdeführerin unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben der Beschwerdeführerin und deren schriftlichen Eingaben vor dem Bundesasylamt, des bekämpften Bescheides und des Beschwerdeschriftsatzes.

2. Festgestellt wird nachstehender Sachverhalt:

2.1. Zur Person der Beschwerdeführerin und ihren Fluchtgründen:

Die Beschwerdeführerin führt in Österreich den im Spruch angeführten Namen und gibt an XXXX geboren zu sein. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Pakistan. Ihre Identität steht nicht fest.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren Ausreisegründen wird für glaubwürdig erachtet.

2.2. Zur Situation in Pakistan:

2.2.1. Allgemeine Lage

Allgemeine Sicherheitslage

Das Hauptaugenmerk der Armee liegt derzeit auf der Bekämpfung der Taliban und anderer jihadistischer Gruppen, die sich in den vergangenen Jahren zur zentralen Bedrohung des Landes entwickelt haben. 2009 ging die Armee mit zwei größeren Militäroperationen (im Sommer 2009 im Swat-Tal und im Oktober 2009 in Süd-Wasiristan) gegen die Taliban vor, die ihrerseits Anschläge auf militärische Einrichtungen auch außerhalb der umkämpften Gebiete ausübten (z.B. Selbstmordanschlag auf eine Kaserne in Mardan, Khyber- Pakhtunkhwa, am 10. Februar 2011 mit 32 Toten).

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der

Islamischen Republik Pakistan, Stand: Juni 2011)

2011 kam es in Pakistan zu insgesamt 44 Selbstmordschlägen. Dabei kamen 669 Personen ums Leben. 2010 starben noch 1.159 Personen bei 67 Selbstmordschlägen. Insgesamt kam es zu knapp 2.000 terroristischen Angriffen. Dabei starben insgesamt 2.391 Menschen und 4.389 wurden verletzt.

(HRCP - Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2011, March

2012, <http://www.hrcp-web.org/pdf/AR2011/Complete.pdf>, Zugriff 28.8.2012 / Pak Institute for Peace Studies: Pakistan Security Report 2011, 4.1.2012, <http://san-pips.com/download.php?f=108.pdf>, Zugriff 3.8.2012)

Zählt man die Opfer der terroristischen Anschläge, der militärischen Operationen, der Drohnen, der ethnopolitischen Gewalt, der Gewalt zwischen verschiedenen Stämmen und der grenzüberschreitenden Gewalt zusammen, wurden im Jahr 2011 in Pakistan bei 2.985 Zwischenfällen

7.107 Menschen getötet und 6.736 verletzt.

Die pakistanische Regierung steht in dieser Auseinandersetzung vor großen Herausforderungen: Um die militärischen Erfolge zu konsolidieren und einer Rückkehr der Taliban vorzubeugen, müssen in den zurück gewonnenen Gebieten funktionierende zivile Verwaltungsstrukturen etabliert werden, das gilt v.a. für das

Rechtssystem. Außerdem muss die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete vorangetrieben werden. Schließlich gilt es, die große Zahl interner Flüchtlinge zu bewältigen, die im Sommer 2009 auf die Zahl von 2,7 Mio. angestiegen war. Mittlerweile sind die Bewohner des Swat-Tals wieder zurückgekehrt. Dennoch wird die Zahl der Binnenflüchtlinge, vor allem aufgrund der weitergehenden Kämpfe in den FATA, immer noch knapp eine Mio. geschätzt.

(AA - Auswärtiges Amt: Pakistan - Innenpolitik, Stand: März 2012, http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Pakistan/Innenpolitik_node.html, Zugriff 2.8.2012)

Die zweite Hälfte 2011 war eine vergleichsweise friedliche Periode. Es kam zu einem Rückgang der Selbstmordanschläge und zu einem Rückgang bei Drohnenangriffen. Die Sicherheitslage verbessert sich langsam, die Gewalt hat in den letzten beiden Jahren um 24 Prozent abgenommen. Dennoch gehört Pakistan zu den brisantesten Regionen der Welt.

Die Sicherheitslage im Punjab, in Kaschmir und Islamabad hat sich wesentlich verbessert. In den Provinzen Khyber Pakhtunkhwa, Belutschistan und den FATA ist die Zahl der gewalttätigen Zwischenfälle im Jahr 2011 jedoch gestiegen.

Sicherheitsanalysten führen verschiedenen Gründe an, welche die Militanten davon abhielten, ihre Angriffe auszudehnen, wie die militärischen Operationen in Teilen der FATA, die gestiegene Überwachung durch die Rechtsdurchsetzungsbehörden und die Verhaftung von 4.219 Terror-Verdächtigen, aber auch die US-Drohnen, die Gespräche zwischen den Militanten und dem Staat, die Dezentralisierung der TTP sowie die zunehmende Konzentration al Quidas auf Afrika und die arabische Halbinsel.

(Pak Institute for Peace Studies: Pakistan Security Report 2011, 4.1.2012, <http://san-pips.com/download.php?f=108.pdf>, Zugriff 3.8.2012)

Rechtsschutz

Justiz

Das pakistanische Justizsystem umfasst Zivil- und Strafgerichte auf Republik-, Provinz- und Departementebene. Zusätzlich existieren ein Scharia - Gerichtshof auf Bundesebene und Scharia - Gerichte auf lokaler Ebene. Die Entscheidungskompetenzen der verschiedenen Gerichtssysteme überschneiden sich teilweise, und sich widersprechende Urteile sind möglich. Darin widerspiegelt sich die variierende Auslegung weltlichen und religiösen Rechts durch die parallel bestehenden Gerichtssysteme.

Um das pakistanische Justizsystem sind in Politik und Zivilgesellschaft starke Kontroversen ausgetragen worden. Insbesondere die Frage der Unabhängigkeit der Judikative und deren Schutz vor politischer Einflussnahme prägt die öffentliche Diskussion seit vielen Jahren. Von besonderer Bedeutung sind die seit Mitte 2007 anhaltenden, teils blutigen Proteste pakistanischer Rechtsanwälte, die so genannte "Lawyers' Movement". Sie führten unter anderem zur Wiedereinsetzung von Richtern des Obersten Gerichtshofes und der Provinzgerichte, die zuvor durch Notrechtsbeschluss abgesetzt worden waren. Weiterhin trugen die Proteste entscheidend dazu bei, dass der damalige Staatspräsident Pervez Musharraf im August 2008 nach einer Wahlniederlage zurücktrat.

Das National Judicial Policy Making Committee, ein Ausschuss des Obersten Gerichtshofes, erarbeitete zwischen April und Mai 2009 eine neue nationale Strategie zur Überwindung der drängendsten Probleme des pakistanischen Justizsystems. Mitglieder des Ausschusses waren die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Scharia-Gerichtshofes und der vier Obergerichte auf Provinzebene. Ungenügende Unabhängigkeit der Gerichte, Korruptionsprobleme im Justizsystem sowie die immense Zahl hängiger Verfahren wurden als Hauptprobleme identifiziert. Die neue Strategie ist seit dem 1. Juni 2009 in Kraft.

Einschätzungen zur Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit der pakistanischen Justizpraxis fallen unterschiedlich aus. Generell arbeiten höhere Instanzen diesbezüglich besser als die regional oder lokal zuständigen Gerichte; Berichte von Korruption und Beeinflussung betreffen jedoch alle Instanzen.

Die durch die Anwaltschaft und auf Druck der Straße erzwungene Wiedereinsetzung der von Staatspräsident Musharraf entlassenen Richter und des Obersten Richters des Verfassungsgerichts hat eine deutliche Stärkung der Judikative bewirkt.

(SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe: Auskunft der SFH - Länderanalyse, Pakistan: Justizsystem und Haftbedingungen, 5.5.2010)

Das Gesetz garantiert eine unabhängige Justiz, in der Praxis ist die Justiz oft von externen Einflüssen, wie der Angst vor Repressionen bei Fällen von Terrorismus, beeinträchtigt. Bei der Bearbeitung von unpolitischen Fällen werden der Hohe Gerichtshof und der Oberste Gerichtshof von den Medien und der Öffentlichkeit im Generellen als zuverlässig eingeschätzt. Es gibt einen hohen Rückstand bei der Bearbeitung der Fälle in den unteren und höheren Gerichten, sowie andere Probleme, welche das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen können.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und der Hohen Gerichte ist für einige Gebiete, die andere juristische Systeme haben, nicht zuständig.

Viele niedrige Gerichte bleiben korrupt, ineffizient und Opfer von Druck prominenter wohlhabender, religiöser und politischer Figuren.

Das Zivil-, Kriminal- und Familiengerichtssystem unterliegen öffentlichen Verhandlungen, es gilt Unschuldsvermutung und die Möglichkeit einer Berufung. Angeklagte haben das Recht auf Anhörung und die Konsultierung eines Anwalts. Die Kosten für die rechtliche Vertretung vor den unteren Gerichten muss der Angeklagte übernehmen, in weiteren und Berufungsgerichten kann ein Anwalt auf öffentliche Kosten zur Verfügung gestellt werden. Angeklagte können Zeugen befragen, eigene Zeugen und Beweise einbringen und haben rechtlichen Zugang zu den Beweisen, die gegen sie vorgebracht werden.

Gerichte versagten im Berichtszeitraum oft dabei, die Rechte religiöser Minderheiten zu schützen. Auf Richter wurde manchmal Druck ausgeübt, hohe Strafen für Tätigkeiten, die als Angriffe auf die sunnitische Orthodoxie gesehene werden, zu verhängen. Gesetze gegen Blasphemie wurden diskriminierend gegen Christen, Ahmadis und andere religiöse Minderheiten eingesetzt.

(USDOS - United States Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2011, 24.5.2012)

Sicherheitsbehörden

Die polizeilichen Zuständigkeiten sind zwischen nationalen und regionalen Behörden aufgeteilt. Die Bundespolizei (Federal Investigation Agency, FIA) ist dem Innenministerium unterstellt; ihre Zuständigkeit liegt im Bereich der Einwanderung, der organisierten Kriminalität und Interpol sowie der Terrorismus- und Rauschgiftbekämpfung. Dabei ist die Abteilung zur Terrorismusbekämpfung eine Special Investigation Unit (SIU) innerhalb der FIA. In diesem Bereich sind auch die pakistanischen Geheimdienste ISI und IB aktiv. Die Rauschgiftbekämpfungsbehörde ANF untersteht einem eigenem Ministerium (Ministry for Narcotics Control). Bei der Rauschgiftbekämpfung wirken allerdings auch andere Behörden (z.B. Custom oder Frontier Corps) mit, wobei die Kompetenzen nicht immer klar abgegrenzt sind. Ähnlich wie in Deutschland haben die einzelnen Provinzen ihre eigenen Verbrechensbekämpfungsbehörden. Gegenüber diesen Provinzbehörden ist die FIA nicht weisungsbefugt.

Es ist in Pakistan problemlos möglich, ein (Schein-)Strafverfahren gegen sich selbst in Gang zu bringen, in dem die vorgelegten Unterlagen (z.B. "First Information Report" oder Haftverschonungsbeschluss) echt sind, das Verfahren in der Zwischenzeit aber längst eingestellt wurde. Verfahren können zum Schein jederzeit durch einfachen Antrag wieder in Gang gesetzt werden.

In der Öffentlichkeit genießt die vor allem in den unteren Rängen schlecht ausgebildete, gering bezahlte und oft unzureichend ausgestattete Polizei kein Ansehen. Dazu trägt die extrem hohe Korruptionsanfälligkeit ebenso bei, wie häufige unrechtmäßige Übergriffe (2010 wurden bei Polizeieinsätzen 338 angebliche Straftäter getötet [Anmerkung: U.S. DOS berichtet von 78]) und Verhaftungen sowie Misshandlungen von in Polizeigewahrsam genommenen Personen (2010 wurden 521 Fälle bekannt, in denen Frauen Opfer von Misshandlungen in Polizeigewahrsam wurden). Illegaler Polizeigewahrsam - 2010 wurden 174 Fälle bekannt - und Misshandlungen durch die Polizei gehen oft Hand in Hand, um den Druck auf die inhaftierte Person bzw. deren Angehörige zu erhöhen, durch Zahlung von Bestechungsgeldern eine zügige Freilassung zu erreichen.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Stand: 7.2011 / Anmerkung aus:

USDOS - US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2010, 8.4.2011)

Die Sicherheitskräfte verletzen bei Antiterroroperationen routinemäßig Grundrechte. Verdächtige werden oft ohne Anklage verhaftet oder ohne fairen Prozess verurteilt. Die Armee verweigert weiterhin Anwälten, Verwandten, unabhängigen Beobachtern und humanitärem Personal den Zugang zu Personen, die bei Militäroperationen verhaftet wurden.

(HRW - Human Rights Watch: World Report 2012, 22.1.2012)

Die Effizienz der Arbeit der Polizeikräfte ist pro Bezirk sehr unterschiedlich und reicht von gut bis ineffizient. Das häufige Versagen darin, Missbräuche zu bestrafen, trägt zu einem Klima der Straflosigkeit bei. Jedoch können interne Ermittlungen bei Missbräuchen und administrative Strafen vom Generalinspektor, den Bezirkspolizeioffizieren, den Bezirks Nazims (~Bezirksleiter), Provinz-Innenministern oder Provinzministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Premierminister und Gerichten angeordnet werden. Die Exekutive und Polizeibeamte können auch Kriminalstrafverfolgung in solchen Fällen empfehlen und die Gerichte können eine solche anordnen. Diese Mechanismen wurden in der Praxis auch manchmal eingesetzt.

Es gab Verbesserungen in der Professionalität der Polizei während des Berichtszeitraumes. Wie im Jahr zuvor führte die Punjab Regionalregierung regelmäßige Trainings und Fortbildungen in technischen Fertigkeiten und zum Schutz der Menschenrechte auf allen Ebenen der Polizei durch.

Ein sog. "First Information Report" (FIR) ist die gesetzliche Grundlage für alle Inhaftierungen. Die Befähigung der Polizei selbst einen FIR auszustellen ist begrenzt, oft muss eine andere Partei den FIR ausfüllen, abhängig von der Art des Verbrechens. Ein FIR erlaubt der Polizei einen Verdächtigen 24 Stunden festzuhalten, wobei eine Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere 14 Tage nur nach Vorführung vor einen Polizeirichter, und dann auch nur, wenn die Polizei triftige Gründe anführt, dass eine solche Verlängerung für die Ermittlungen unbedingt notwendig ist. In der Praxis kommt es aber immer wieder zur Missachtung dieser Fristen bzw. wird die gesetzlich festgelegte Vorgangsweise nicht immer eingehalten.

(USDOS - United States Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2011, 24.5.2012)

Die Islamabad Capital Police richtete eine Menschenrechts-Einheit ein um die Einwohner zu ermutigen, über Menschenrechtsverletzungen zu berichten - persönlich, per Telefon-Hotline oder Email - und beschloss Menschenrechtsoffiziere bzw. Ansprechpartner aus der Gemeinschaft in allen Polizeistationen einzurichten. Diese können Polizeistationen jederzeit besuchen, Gefangene befragen und bei Berichten über Missbräuche disziplinarische Maßnahmen empfehlen. Rechtsdurchsetzungsorgane der föderalen und der Provinzebene besuchten Trainings zu Menschen-, Opfer- und Frauenrechten. Seit 2008 hat die "Society for Human Rights and Prisoners' Aid" mehr als 2000 Polizeioffiziere in Menschenrechtsthemen fortgebildet. (USDOS - US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2010, 8.4.2011)

Rückkehrfragen

Grundversorgung

Personen, die nach Pakistan zurückkehren, erhalten keinerlei staatliche Wiedereingliederungshilfen oder sonstige Sozialleistungen. Kehren sie in ihren Familienverband zurück, ist ihre Grundversorgung im Rahmen dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gesichert.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Stand: Juni 2011)

2.2.2. Zur Situation der Hijras

Gemäß Lead, einer pakistanischen NGO, werden in Pakistan Personen, die dem "Dritten Geschlecht" angehören, Khawaja Sara, Murat, Hijra oder Khusra genannt. Dazu gehören Hermaphroditen, Transsexuelle, Transvestiten, Transgender und Eunuchen. Die meisten, die sich selbst als Hijra bezeichnen, sind als Hermaphroditen und Transsexuelle geboren. Auch wenn sie sich wie Frauen kleiden, bezeichnen sie sich weder als Frau noch als Mann, sondern als "Drittes Geschlecht". Nur wenige haben sich einer geschlechtlichen Anpassung unterzogen. Einige sehen jedoch kastrierte Hijras als die wahren Hijras.

Im Gegensatz zu westlichen Gesellschaften kennt die Kultur des indischen Sub-kontinents seit Jahrtausenden drei Geschlechter. Eine Hijra, ein Mann, der sich als Frau fühlt und sich auch so kleidet, hat eine jahrhundertealte Tradition. Unter den islamischen Herrschern Indiens dienten Hijras an Höfen und in Harems. Zahlreiche Hijras gelangten in einflussreiche Positionen und übten wichtige politische Ämter aus. Mit der britischen Herrschaft veränderten sich die Bedingungen der Hijras. Kastrationen wurden verboten und hart bestraft. Die Kriminalisierung von jeglicher Homosexualität als "sodomistische Handlung" traf insbesondere Hijras. Tausende wurden willkürlich verhaftet. Sie wurden aus den angesehenen Positionen verstoßen und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Die Verfassungen, die zu Ende der Kolonialzeit unter dem Einfluss britischer Gesetzgebung entstanden, übernahmen das westliche "Zwei-Geschlechter-Modell", und Hijras, die nach ihrer eigenen Definition "weder Mann noch Frau", sondern "von dritter Art" sind, wurden, weil als Knaben geboren, juristisch als männlich betrachtet.

In einer Analyse zum "Dritten Geschlecht" wird das äußere Erscheinungsbild der Hijras folgendermaßen beschrieben: "Trotz ihrer weiblichen Kleidung haben Hijras unter anderem durch eine starke Behaarung oft ein eher männliches Erscheinungsbild. Ältere Hijras haben oft Glatzen und tragen selten Perücken. Nicht nur bei Auseinandersetzungen treten sie durchaus mit lauter, männlich-tiefer Stimme auf. Sie benehmen sich aus Sicht der Mehrheit der von einem traditionellen Frauenverständnis geprägten Südasiaten häufig nicht sehr 'ladylike'. So verkörpern sie wiederum teilweise auch Männerfantasien, für die 'anständige' Frauen nicht zur Verfügung stehen. Ihre frechen Sprüche, offenes Spielen mit sexuellen Reizen und Flirten scheinen im starken Gegensatz zu den oberflächlich eher prüden Gesellschaften in Südasien zu stehen." Hijras sind bekannt für ihre bunten und schrillen Feste, und sie scheuen sich nicht, in der Öffentlichkeit aufzutreten. Wie eine Indologin beschreibt, begegnet die Gesellschaft den Hijras mit Scheu und Abscheu, mit einem Gemisch aus Furcht und Ehrfurcht, da sie, wie geglaubt wird, über die Kraft des Segnens und des Verfluchens verfügen. In Pakistan leben gemäß verschiedenen Quellen zwischen 80'000 und 500'000 Hijras.

Diskriminierung, Gewalt

Wie oben ausgeführt, leben Hijras heute am Rand der Gesellschaft. Auch das US Department of State beschreibt, dass Hijras von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ihnen ist häufig der Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und Wohnraum verwehrt. Von ihren Familien werden sie enterbt, und viele müssen ihren Lebensunterhalt mit Prostitution verdienen. Wie Rana, Präsidentin von Gender Interactive Alliance (GIA) Pakistan, sagt, kann das Leben einer Transgender-Person die Hölle auf Erden sein: Neben der psychischen und physischen Belastung ist vor allem die Intoleranz der Gesellschaft schwierig zu ertragen.

Aus der Familie verstoßen. In verschiedenen Berichten wird darauf hingewiesen, dass viele Hijras aus armen Verhältnissen stammen und bereits im Kindesalter von ihren Familien verstoßen werden. Kinder, die nicht einem heterosexuellen Verhaltenskodex oder nicht den vorherrschenden Geschlechterrollen entsprechen, werden isoliert und mit Gewalt unter Druck gesetzt, sich "üblichem" Verhalten anzupassen. Die Isolation kann oft erst aufgebrochen werden, wenn die Kinder das Elternhaus verlassen, so Spott und Häme von der Familienehre abwenden, und von einer Hijra-Gemeinschaft aufgenommen werden. So leben Hijras meistens in eigenen Gemeinschaften oder Kommunen, die hierarchisch geordnet sind. Mehrere Hijras folgen dabei als Chela (Schüler) ihrem Guru. Sowohl aufgrund des Zivilrechts und des traditionellen Rechts ist die Ehe für Hijras nicht möglich. Intersexuelle Kinder werden auch heute noch oft von Hijra-Gemeinschaften aufgenommen, da diese Kinder sonst oft vernachlässigt und weggesperrt werden.

Kein Zugang zu Bildung und Arbeit. Viele Hijras erleben massive Diskriminierung in der Schule, so dass die meisten die Schule frühzeitig verlassen. Von der Gesellschaft ausgeschlossen, ohne Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bleiben ihnen kaum Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu verdienen: Betteln, Prostitution, Tanzen an Hochzeiten oder Segnung der Neugeborenen sind die Einkommensquellen der meisten Hijras. Aufgrund der sich verschlechternden Wirtschafts-lage sind die Einladungen für Hochzeitstänze jedoch zurückgegangen. In den Berichten zur Situation der Hijras in Pakistan wird einheitlich darauf hingewiesen, dass Betteln und Prostitution die einzigen Einkommensmöglichkeiten sind.

Medizinische Versorgung. Auch bezüglich der Gesundheitsversorgung werden Hijras diskriminiert, und ihnen wird oft der Zugang zu Spitälern und bei einem Notfall sogar zu einer Ambulanz verweigert.

Geschlechtsumwandlung. Gemäß Informationen, die das Foreign and Commonwealth Office einholte, sind operative Geschlechtsumwandlungen entsprechend des Scharia-Rechts verboten, und in verschiedenen Fällen wurden Personen deshalb verhaftet und zu Peitschenhieben oder Haft verurteilt. Vor allem in ländlichen

Gebieten werden Eunuchen und Transsexuelle ausgepeitscht. Es gibt jedoch wenige dokumentierte Fälle, und viele Transsexuelle fliehen in urbane Gebiete, wo sie eher akzeptiert sind. Moderaten Auslegungen islamischen Rechts zufolge kann eine Geschlechtsumwandlung nur dann akzeptiert werden, wenn sie von einem Arzt verschrieben ist und das Leben des Patienten ohne die Operation gefährdet wäre. Sobald eine solche Operation durchgeführt ist, sollte die Person entsprechend dem neuen Geschlecht behandelt werden.

Gemäß Südasieninfo durchschreitet die Mehrheit der Hijras noch immer den schmerzhaften Weg der Kastration außerhalb jeglicher medizinischer Versorgung.

Operative Geschlechtsumwandlungen sind komplex und müssen mit Hormonbehandlungen und auch psychologischer Betreuung begleitet werden. In Pakistan werden gemäß Lead solche Operation jedoch meist unter extrem riskanten und unhygienischen Bedingungen oft von älteren Hijras oder Quacksalbern durchgeführt. Solche Operation führen häufig zu lebenslangen Beschwerden und Gesundheitsproblemen, manche enden wegen Blutverlusts oder Infektionen tödlich. Die meisten können sich keine Behandlung in einer Privatklinik leisten, und in den Regierungsspitälern wird ihnen die Behandlung verweigert.

Shikane, Gewalt, Vergewaltigung. An den Rand der Gesellschaft gedrängt, sind Hijras einfache Opfer von Belästigung, Gewalt, und Vergewaltigung. Lead berichtet über Hijras, die bestohlen, geschlagen und vergewaltigt wurden. Gemäß den Aussagen einer Hijra ist die Polizei das größte Problem. Polizeishikane bis hin zu Vergewaltigung sind alltäglich. Hijras berichten über Erpressung, Gewalt, Vergewaltigung, Beleidigungen und willkürliche Verhaftungen durch Polizisten.

Wie im Südasieninfo beschrieben, droht Hijras auch die sogenannte "trans/gay panic" durch Freier. Dies ist eine Ausrede, mit der Freier ihre gewaltsamen Vergehen an Hijras gegenüber der Polizei und den Gerichten verteidigen, weil sie angeblich die Hijras zuerst für Frauen hielten und dann in Wut über die "böswillige Täuschung" oder scheinbare "perverse Anmache" ausgerastet seien. Diese Ausrede wird von den Sicherheitskräften und der Judikative meistens akzeptiert. Hijras, die Übergriffe anzeigen wollen, werden verspottet oder müssen gar mit Vergewaltigung durch die Polizisten selbst rechnen. GIA hat auch schon Fälle von Vergewaltigungen angezeigt, doch die vielen Vergewaltigungen, die von Polizisten verübt werden, werden nicht angezeigt. Auch wenn Polizisten nicht selbst involviert sind, stellen sich diese oft auf die Seite der Täter.

Die Ausbreitung von strikten bis hin zu extremen islamistischen Strömungen führt zu vermehrten gewaltsamen Übergriffen auf Hijras. Im Juli 2011 wurde eine Gruppe Hijras, welche an einer Hochzeitsfeier tanzten, missbraucht und geschlagen, auch wurden ihnen die Haare geschoren. Khyber Pakhtunkhwa Shemale Association veranstaltete daraufhin eine Demonstration und forderte Schutz für ihre Gemeinschaft. Ein Sprecher der Regierung verurteilte den Vorfall und machte darauf aufmerksam, dass auch Transvestiten Menschen sind.

Die Weisungen des Obersten Gerichtshofs

In Dr. Muhammad Aslam Khaki, einem Anwalt, der auf islamisches Recht spezialisiert ist, haben die pakistanischen Hijras einen ungewöhnlichen Verteidiger erhalten. Er begann seine Initiativen, nachdem er im 2009 von einem brutalen Überfall auf Hijras las, welche von lokalen Polizisten vergewaltigt wurden. Noch im selben Jahr erreichte er, dass der Oberste Gerichtshof das "Dritte Geschlecht" als Geschlechterkategorie einführt: Der Oberste Richter Pakistans, Iftikhar M. Chaudhry, nahm die Petition für die Anerkennung des "Dritten Geschlechtes" an und instruierte die National Database and Registration Authority (NADRA), Hijras eine eigene Geschlechterkategorie zuzuweisen und dementsprechend die Computerized National Identity Cards (CNIC) auszustellen. Zudem wurden die lokalen Behörden angewiesen, Hijras einzustellen, um ihnen "ein Leben in Schande zu ersparen". Auch sollen sie Zugang zu staatlichen Förder- und Wohlfahrtsprogrammen erhalten. Weitere Maßnahmen, die in den letzten Jahren verordnet wurden, waren die Regelung der Erbschaftsrechte und die Wahlregistrierung.

In Pakistan kämpft auch die Hijra Bobby mit ihrer Organisation SheMale-Association für die Rechte der Hijra-Gemeinschaft.

Im Dezember 2009 empfahl der Oberste Gerichtshof, dass die Regierung - wie in Indien - Hijras als Steuereintreiberinnen einsetzen soll. Im 2010 wurden von lokalen Behörden erstmals Hijras als Steuereintreiberinnen eingesetzt, da sie bei dieser Arbeit ihre speziellen Fähigkeiten einsetzen könnten: Bei Personen, die keine Steuern bezahlt hätten, machten sie eine Szene, welche wie eine Verwünschung wirke.

Umsetzung. Die Umsetzung der Maßnahmen findet nur zögerlich statt. Gründe sind in der umständlichen und ineffizienten Bürokratie und dem fehlenden politischen Willen zu finden. Betroffene berichten von Hormontests und erniedrigenden medizinischen Untersuchungen zum Beweis, dem "Dritten Geschlecht" zuzugehören.

Auch Muhammad Aslam Khaki gibt zu bedenken, dass die wirklichen Fortschritte für die Lebensbedingungen der Hijras von der Gesellschaft getragen werden müssen, welche diese immer noch diskriminiert. Es brauche viel Zeit, bis sich die Situation der Hijras tatsächlich verbessern werde. Gemäss einer Analyse vom März 2012 müssen die oben erwähnten Maßnahmen als erste Schritte zur Verbesserung der Situation der Hijras gewertet werden. Doch bleiben immer noch viele Probleme, und Hijras werden weiterhin von der Gesellschaft stigmatisiert und diskriminiert. Khaki und auch andere Aktivisten, die sich für die Rechte der Hijras einsetzen, haben Todesdrohungen von militanten Gruppen erhalten, da sie Homosexualität fördern würden. Khaki erhielt aufgrund seines Einsatzes für die Hijras Todesdrohungen von Seiten der Shabab-e Milli, die der Jamat-e Islami an-gehört. (Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, Auskunft der Länderanalyse, vom 14.05.2012)

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und Herkunft der Beschwerdeführerin ergeben sich aus ihren diesbezüglichen Angaben, an denen auf Grund ihrer Sprachkenntnisse auch nicht zu zweifeln war. Mangels Vorlage personenbezogener Dokumente konnte der Name und das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin jedoch nicht abschließend festgestellt werden.

3.2. Die Feststellung, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren Ausreisegründen als glaubwürdig erachtet wird, ergibt sich aus dem vom Bundesasylamt erhobenen Sachverhalt. Bereits vom Bundesasylamt wurden die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fluchtgründe als glaubwürdig angesehen und der rechtlichen Beurteilung unterzogen und hat auch der Asylgerichtshof keine Veranlassung, daran zu zweifeln, zumal sich auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin mit der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Situation der Hijras in Einklang bringen lässt.

3.3. Die getroffenen Feststellungen zur allgemeinen Situation in Pakistan beruhen auf den im Bescheid des Bundesasylamtes herangezogenen Länderfeststellungen. Darüber hinaus wurde auch der dem Bundesasylamt von der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 19.11.2012 vorgelegten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, Auskunft der Länderanalyse, vom 14.05.2012, herangezogen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Mit Datum 1.1.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011 AsylG) und ist somit auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge anzuwenden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach dem 1.1.2006 gestellt, weshalb das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 75 Abs. 7 Z 2 Asylgesetz 2005 idGF sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

4.2. Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

4.3. Gemäß § 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr.51 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde (der Asylgerichtshof), sofern die Berufung (Beschwerde) nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

4.4. Zur Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten gemäß § 3 Asylgesetz 2005

4.4.1 Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131, VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Erlassung der Entscheidung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Benachteiligungen auf sozialem, wirtschaftlichem oder religiösem Gebiet sind, sofern sie aus asylrelevanten Motiven erfolgen, für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft dann ausreichend, wenn sie eine solche Intensität erreichen, die einen weiteren Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland unerträglich machen, wobei bei der Beurteilung dieser Frage ein objektiver Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH vom 22.06.1994, 93/01/0443). Ein völliger Entzug der Lebensgrundlage stellt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine solche Intensität dar, dass diesem Asylrelevanz zukommen kann (VwGH 24.03.1999, Zl. 98/01/0380, VwGH 13.05.1998, Zahl 97/01/0099). Daraus ergibt sich, dass ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Nachteil grundsätzlich als Verfolgung zu qualifizieren sein wird, wenn durch das Vorliegen des Nachteils die Lebensgrundlage massiv bedroht ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 27.6.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.9.2000, 99/20/0373; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 12.9.2002, 99/20/0505; 17.9.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären.

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.9.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.2.2002,

99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191).

Wenn Asylsuchende in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen, bedürfen sie nicht des Schutzes durch Asyl (vgl. zB VwGH 24.3.1999, 98/01/0352 mwN; 15.3.2001, 99/20/0036; 15.3.2001, 99/20/0134).

Eine inländische Fluchtalternative ist nur dann gegeben, wenn sie vom Asylwerber in zumutbarer Weise in Anspruch genommen werden kann (vgl. etwa VwGH 19.10.2006, 2006/19/0297, mwN). Herrschen am Ort der ins Auge gefassten Fluchtalternative Bedingungen, die eine Verbringung des Betroffenen dorthin als Verstoß gegen Art. 3 EMRK erscheinen lassen würden, so ist die Zumutbarkeit jedenfalls zu verneinen (vgl. VwGH vom 9. 11.2004, 2003/01/0534).

4.4.2. Im gegenständlichen Fall führte das Bundesasylamt in seiner Entscheidung in Zusammenhang mit der Nicht-Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten zunächst aus, dass eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin grundsätzlich einen Konventionsgrund darstelle, die Beschwerdeführerin jedoch kein Vorbringen erstattet habe, aus dem ersichtlich sei, dass es sich dabei um eine derart intensive oder systematische Diskriminierung handle, die für die Gewährung eines Konventionsstatus Voraussetzung sei; dies vor allem vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen.

Andererseits begründete das Bundesasylamt die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten damit, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch die Ausübung der Prostitution finanzieren könne, und kam das Bundesasylamt - zu Recht - zu der Beurteilung, dass deshalb im Falle der Beschwerdeführerin eine sie persönlich treffende Gefährdung im Sinne des Art 3 EMRK besteht.

Damit liegt im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes sehr wohl eine derart intensive oder systematische Diskriminierung vor, die zur Gewährung eines Konventionsstatus führt, da entsprechend den Feststellungen des Bundesasylamtes die Beschwerdeführerin gerade aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in ihrer Heimat zur Ausübung der Prostitution gezwungen wäre, um überhaupt eine Existenzgrundlage zu haben. Wie bereits oben angeführt, können bereits Benachteiligungen auf sozialem, wirtschaftlichem oder religiösem Gebiet, sofern sie aus asylrelevanten Motiven erfolgen, für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft dann ausreichend sein, wenn sie eine solche Intensität erreichen, die einen weiteren Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland unerträglich machen. Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall gegeben.

Die Beschwerdeführerin konnte somit glaubhaft machen, dass ihr in ihrem Herkunftsstaat Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht.

Da im vorliegenden Fall das Bundesasylamt bereits - rechtskräftig - davon ausgegangen ist, dass im Falle der Beschwerdeführerin ein Abschiebungshindernis iSd § 8 AsylG 2005 vorliegt und der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung aktuell bis 03.12.2013 erteilt hat, ist auch das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative auszuschließen

Da sich im Verfahren auch keine Hinweise auf die in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe ergeben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

4.5. Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben.